JAHRESABSCHLUSS

auf den

31. Dezember 2025

Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V.

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6

10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Auftragsdurchführung **3**

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse **3**

1. Rechtliche Grundlagen **3**
2. Struktur des Vereins **4**
3. Ziele des Vereins **5**
4. Geschäftsjahr **6**
5. Steuerliche Verhältnisse **6**

III. Wirtschaftliche Verhältnisse **7**

1. Allgemeines **7**
2. Vermögenslage **7**

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresabschluss **8**

1. Allgemeines **8**

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung **9**

1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung **9**

VI. ANLAGEN **14**

1. Bescheinigung des Steuerberaters
2. Vermögensaufstellung
3. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gesamt
4. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Allgemeiner Bereich (Bundesgeschäftsstelle)
5. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Projekte
6. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Arbeitskreise
7. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Zeitschrift "Die Architekt"
8. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Deutsches Architektur Zentrum DAZ
9. Anlagenspiegel
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - Stand: 11.08.2025

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bundesgeschäftsführer, Herr Dr. Thomas Welter, des Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V., nachfolgend auch „BDA e.V." genannt, hat mich beauftragt, den Jahresabschluss für das Berichtsjahr 2025 bestehend aus der Vermögensaufstellung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum 31.12.2025 aufzustellen. Die Arbeiten wurden in den Monaten Mai bis Juni 2026 durchgeführt.

Die Prüfung der Wertansätze des Jahresabschlusses, der Unterlagen und der vorgelegten Belege gehörte nicht zum Auftrag.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 11. August 2025 zugrunde. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in dem Jahresabschluss enthalten sind, wurde von dem Geschäftsführer abgegeben.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V. ist ein eingetragener Verein, der unter Nr. VR 21730 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen ist.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Die Satzung ist vom 1. Mai 1971 und wurde zuletzt am 15. September 2020 geändert.

2. Struktur des Vereins

Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände des BDA, deren Satzung sinngemäß der Satzung des BDA entsprechen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Zu außerordentlichen Mitgliedern können im Ausland lebende Persönlichkeiten berufen werden, die mithelfen, die Ziele des BDA zu verwirklichen.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die im Sinne der Ziele des BDA besondere Verdienste erworben haben, kann der Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Nach § 7 der Satzung gibt es folgende Organe des BDA e.V.:

1. der Bundesvorstand
2. das Präsidium
3. der BDA-Tag

Zu 1.
Seine Zusammensetzung ist durch § 7 der Satzung geregelt.

Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern der Landesverbände und den Mitgliedern des Präsidiums. Er bildet die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts. Jeder Landesverband wird vertreten durch den Landesvorsitzenden und einen Beisitzer.

Im Jahr 2025 wurden 4 Bundesvorstandssitzungen abgehalten. Der Bundesvorstand genehmigte in der Bundesvorstandssitzung vom 12.09.2025 den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresabschluss 2024 des Bundesverbandes und entlastete einstimmig das BDA Präsidium für 2024.

Zu 2.
Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium ist ein gesamtverantwortliches Gremium und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei, maximal fünf Beisitzern zusammen. Das Präsidium bestimmt die Tätigkeit und Arbeitsweise der Bundesgeschäftsstelle. Das Präsidium wurde am 12. September 2025 neu gewählt.

Präsident und Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den BDA allein vertreten.

Präsident(in)
Alexander Poetzsch ab 12.09.2025

Vizepräsident
Annemarie Bosch ab 12.09.2025

Zu 3.
Der BDA-Tag ist ein Organ des Bundesverbandes, zu dem alle Mitglieder der BDA-Landesverbände einzuladen sind. Er dient der berufspolitischen und baukulturellen Willensbildung des BDA.

Herr Dr. Thomas Welter ist als besonderer Vertreter i.S. d. § 30 BGB zum Bundesgeschäftsführer bestellt.

3. Ziele des Vereins

In Übereinstimmung mit der Satzung der Landesverbände hat der Bundesverband folgende inhaltliche Ziele:

1. Ziel des BDA ist die Qualität des Planens und Bauens in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt,
2. Ziel des BDA ist die Unabhängigkeit des Planens,
3. Ziel des BDA ist die ständige Reflexion der sich wandelnden Anforderungen an Planen und Bauen.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/620/55090 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt. Gemäß Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2024 vom 18.05.2026 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ist der BDA e.V. teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Befreiung gilt nicht für folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

Kostenerstattungen, Erlöse Veranstaltungen, Ausstellungen, Projekte und Publikationen, Erlöse DAZ, Einkünfte aus der Beteiligung an der Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer EGKS I und II.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand für den Zeitraum 1.1.2013 – 31.12.2015 statt. Die letzte Lohnsteueraußenprüfung erfolgte für den Zeitraum 01.01.2001 – 31.12.2004. Die alle vier Jahre erfolgende Prüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgte vom März 2024 bis Juni 2024 für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2022. Die letzte Umsatzsteuersonderprüfung fand für das Kalenderjahr 2019 statt.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Finanzierungsgrundlage des Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V. sind vor allem die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Vermögenslage

Die Vermögensaufstellung (vgl. Anlage 2) zeigt in zusammenfassender Form folgendes Bild:

Aktiva	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögens-gegenstände	19	2	0	0	19
Geleistete Anzahlungen	0	0	6	1	-6
Sachanlagen	1.003	96	1.052	97	-49
Finanzanlagen	1	0	1	0	0
Anlagevermögen	1.023	98	1.059	98	-36
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	23	2	17	2	6
	1.046	100	1.076	100	-30
Passiva					
Reinvermögen	782	75	703	65	79
Verbindlichkeiten	264	25	373	35	-109
	1.046	100	1.076	100	-30

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresabschluss

1. Allgemeines

Die Buchführung wurde auf dem System DATEV durch den BDA e.V. vorgenommen.

Der BDA e.V. verbucht seine laufenden Geschäftsvorfälle entsprechend den tatsächlich erfolgten Einzahlungs- und Auszahlungsströmen (Kameralistische Buchführung). Dies entspricht dem Postulat der Vereinsbuchhaltung, wonach Einnahmen und Ausgaben im Jahr ihrer Veranschlagung zu buchen sind.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die zulässige Abschreibung angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bankverbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die nach § 27 Satz 3 BGB i.V. mit § 666 BGB bestehende Rechenschaftspflicht wird mit dem System DATEV für die Finanzbuchhaltung erfüllt.

Aufgrund des der Buchführung zugrundeliegenden Kontenplans ist eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes gewährleistet.

Sämtliche Geschäftsvorfälle werden fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Von der förmlichen Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens habe ich mich im Zusammenhang der Erstellung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses stichprobenmäßig überzeugt.

Der Jahresabschluss des BDA e.V. setzt sich aus der Vermögensaufstellung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zusammen. Die Gliederung des Vermögens und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung entspricht den Erfordernissen des Vereins. Der Vorstand hat in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens wird als Anlagenspiegel in der Anlage 9 beigefügt.

I.1 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

			Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
27	EDV-Software entgeltlich erworben		**19.069,00**	0,00

Hier werden die Anschaffungskosten für den neuen Internetauftritt der Website für die Zeitung „Die Architekt“ ausgewiesen.

I.2 Geleistete Anzahlungen

			Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
540	Rechtewerte an Software		**0,00**	6.150,00

Im Berichtsjahr wurde die Neugestaltung der Website für die Zeitschrift „Die Architekt“ abgeschlossen. Die im Vorjahr geleistete Anzahlung wurde umgebucht auf das neu geschaffene Wirtschaftsgut. Die Abschreibung erfolgt verteilt über drei Jahre.

II. Sachanlagen

II.1. Grundstücke,grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

			Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
10	Grund und Boden	241.652,60		241.652,60
100	Gebäude	677.947,00	**919.599,60**	711.539,00

Der Ausweis betrifft die aktivierten Werte für den anteiligen Grundbesitz in Berlin, Wilhelmine-Gemberg-Weg 6. Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode mit 2% der Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten auf den Gebäudeteil.

II.2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattungen

			Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
410	Geschäftsausstattung	11.747,00		13.488,00
421	Büroeinrichtung	1.328,00		2.089,000
430	Innenausbau Berlin	5,00		5,00
440	Büroeinrichtung	16.312,75		22.588,75
441	Büroeinrichtung DAZ	54.001,00		60.818,00
491	Innendekoration	1,00	**83.394,75**	1,00

Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode unter Zugrundlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 800,00 EUR) wurden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung zu 100% abgeschrieben.

III. Finanzanlagen

III.1. Beteiligungen

			Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
510	Beteiligungen		**1.500,00**	1.500,00

Hier werden die 15 Geschäftsanteile zu je EUR 100,00 an der GLS-Gemeinschaftsbank eG ausgewiesen.

B. Umlaufvermögen

I. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

			Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
1000	Kasse	303,74		754,11
1021	Pleo Kasse	200,00		4166,33
1231	GLS Bank 1113 606 901	22.633,10	23.136,84	11.751,53

Der Bargeldbestand laut Buchhaltung stimmt mit dem Kassenbericht überein. Eine erweiterte Kassenprüfung war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Die Salden der Bankkonten zum 31.12.2025 stimmen mit den Bankauszügen der Konten überein.

	Summe Aktiva		**1.046.700,19**	1.076.503,32

PASSIVA

A. Reinvermögen

I. Ergebnisvortrag

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
880	Stand am 1.1.	620.931,43	805.179,50
	Fehlbetrag Vorjahr	./. 157.051,31	./. 205.248,07
	Zuführung zur Rücklage	./. 90.000,00	./. 21.000,00
	Stand am 31.12.	**373.880,12**	620.931,43

II. Rücklagen

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
881	Stand am 1.1.	240.000,00	261.000,00
	Zuführung	90.000,00	21.000,00
	Stand am 31.12.	**330.000,00**	240.000,00

III.	**Jahresüberschuss**	**78.387,30**	**./. 157.051,31**

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
640	Darlehen BDA-Stiftung	86.502,07		118.347,71
641	Darlehen LV NRW	100.000,00		100.000,00
1230	GLS Bank 1113 606 900	77.930,70	**264.432,77**	154.275,49

Der Bestand stimmt mit dem Darlehnskontoauszug und Bankauszug zum 31.12.2025 überein.

Der BDA e.V. hat mit dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, im Jahr 2024 zwei öffentlich-rechtliche Verträge über die vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrags gem. § 154 Abs. 3 S. 2 BauGB geschlossen. Um die Gesamtsumme von 227.533,12 EUR für die Teileigentumsanteile als Sanierungsausgleich begleichen zu können, hat der BDA e.V. für diese einmalige Zahlung von der BDA-Stiftung als Teilfinanzierung ein Darlehen in Höhe von 75.000,00 EUR im Jahr 2024 erhalten, welches mit 4% Jahreszins verzinst wird. Die Tilgung erfolgt in monatlichen Raten von 1.500,00 EUR. Die letzte Rate wird am 1.3.2028 fällig. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein weiteres Darlehen in Höhe von € 75.000,00 aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 4% p.a. und die monatlichen Raten € 1.500,00. Die letzte Rate wird am 1.9.2028 fällig.

Im Wirtschaftsjahr 2024 hat der BDA e.V. ein Darlehen vom BDA Landesverband Nordrhein-Westphalen e.V. über 100.000,00 EUR erhalten. Das Darlehen wird mit 3,5% Jahreszins verzinst und in vier jährlichen Raten in Höhe von 25.000,00 EUR beginnend zum 30.11.2026 zurückgezahlt.

Summe Passiva	**1.046.700,19**	1.076.503,32

VI. ANLAGEN

Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensaufstellung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung des

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V.
Berufsverband

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensaufstellung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 18.Juni 2026



ETL Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Vermögensaufstellung zum

31. Dezember 2025

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		19.069,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen<		0,00	6.150,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	919.599,60		953.191,60
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.394,75	1.002.994,35	98.989,75
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		1.500,00	1.500,00
B. Umlaufvermögen			
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		23.136,84	16.671,97
		1.046.700,19	1.076.503,32

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Reinvermögen			
I. Ergebnisvortrag	373.880,12		620,931,43
II. Rücklagen	330.000,00		240.000,00
III. Jahresüberschuss	78.387,30	782.267,42	./. 157.051,31
B. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		264.432,77	372.623,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 264.432,77 (EUR 372.623,20)			
		1.046.700,19	1.076.503,32

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Gesamt

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Allgemeiner Bereich Bundesgeschäftsstelle	1.278.676,21		1.029.859,51
Projekte	626.397,35		690.104,29
Arbeitskreise	71.714,09	1.976.787,65	27.127,26
Zeitschrift “Die Architekt”		26.369,75	7.095,31
Deutsches Architekturzentrum DAZ		129.224,73	111.071,23
		2.132.382,13	1.865.257,60
Aufwendungen			
Sonstige Kosten			
Allgemeiner Bereich Bundesgeschäftstelle		898.188,87	832.624,42
Projekte		739.648,11	702.527.,39
Arbeitskreise		118.683,62	84.691,37
Zeitschrift ”Die Architekt”		122.539,14	208.603,84
Deutsches Architekturzentrum DAZ		174.935,09	193.861,89
		2.053.994,83	2.022.308,91
Überschuss		**78.387,30**	./. 157.051,31

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Allgemeiner Bereich - Bundesgeschäftsstelle

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Erträge			
Beitragseinnahmen		1.160.621,00	916.300,00
Sonstige Erträge			
Zinserträge	42,09		40,57
Vereinnahmte Umsatzsteuer	116.288,21		110.821,63
Übrige Erträge	1.724,91	118.055,21	2.697,31
		1.278.676,21	1.029.859,51
Aufwendungen			
Personalkosten und Honorare			
Präsidium	50.250,00		51.000,00
Bundesgeschäftsstelle	430.084,30	480.334,30	424.282,50
Sonstige Kosten			
Abschreibung	8.778,00		18.378,36
Bürobetrieb Bundesgeschäftstelle	49.351,55		23.312,10
Bankgeb., Versicherungsbeiträge	18.068,57		23.489,16
Raumkosten	33.864,55		28.934,60
Technikkosten	61.895,18		49.963,51
Übertrag	173.692,60		144.077,73

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Allgemeiner Bereich - Bundesgeschäftsstelle

Übertrag	171.957,85		144.077,73
Dienstleistungen	98.916,06		28.546,50
Gezahlte Vorsteuer	15.628,50		20.390,78
An das FA gezahlte Umsatzsteuer	104.140,03		136.994,00
Ertragsteuern	7.420,02		12.078,44
Zinsen auf Steuern	0,00		55,00
Reisekosten	19.792,11	417.854,57	15.199,47
		898.188,87	832.624,42
Überschuss		**380.487,34**	197.235,09

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Projekte

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Ausstellungen		99.968,01	101.926,84
Veranstaltungen		4.433,75	16.690,45
Publikationen		150,00	7.500,00
Sonstige Projekte und Sponsoring		521.845,59	563.987,00
		626.397,35	690.104,29
Aufwendungen			
Personalkosten und Honorare		430.084,30	424.282,50
Sonstige Kosten			
Ausstellungen	129.219,09		65.646,66
Preise und Wettbewerbe	73.889,84		70.834,67
Veranstaltungen	81.369,55		121.678,66
Publikationen	13.555,21		10.827,10
Sonstige Projekte	11.530,12	309.563,81	9.257,80
		739.648,11	702.527,39
Fehlbetrag		**113.250,76**	12.423,10

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Arbeitskreise

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Arbeitskreise		71.714,09	27.127,26
Aufwendungen			
Sonstige Kosten			
Reisekosten Gremien	21.003,33		18.820,41
Bewirtung Gremien	22.166,96		23.584,29
Ausgaben Arbeitskreise	63.835,34		30.464,57
Beiträge	11.677,99	118.683,62	11.822,10
		118.683,62	84.691,37
Fehlbetrag		**46.969,53**	57.564,11

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Zeitschrift „Die Architekt"

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Einnahmen aus Rechteüberlassung für Anzeigenschaltung		6.822,43	7.095,75
Einnahmen aus Anzeigen „Die Architekt" 19%		14.450,00	0,00
Einnahmen aus Abonnement 19%		5.097,32	0,00
		26.369,75	7.095,31
Aufwendungen			
Sonstige Kosten			
Kosten Bürobetrieb	1.944,50		624,53
Dienstleistungen	120.137,15		207.139,75
Reisekosten	457,49	122.539,14	839,56
		122.539,14	208.603,84
Fehlbetrag		**96.169,39**	201.508,53

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Deutsches Architektur Zentrum DAZ

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Vermietung		124.660,70	110.912,14
Ausstellungen/Sponsoring		4.564,03	159,09
		129.224,73	111.071,23
Aufwendungen			
Personalkosten und Honorare		1.707,50	2.356,56
Sonstige Kosten			
Sachkosten	995,76		752,48
Raumkosten	81.921,54		75.207,19
Einmalige Ausgaben	6.867,61		37.471,00
Kapitaldienst (Zinsanteil)	7.500,00		7.500,00
Abschreibung	40.409,00		33.592,00
Ausstellungen	35.533,68	173.227,59	36.982,66
		174.935,09	193.861,89
Fehlbetrag		**45.710,36**	82.790,66

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e.V.
Berufsverband, Berlin

Anlage 9

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

	Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1.entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenmzen an Solchen Rechten und Werten	0,00	20.803,75	0,00	0,00	20.803,75	0,00	1.734,75	0,00	1.734,75	19.069,00	0,00
2. geleistete Anzahlungen	6.150,00	0,00	6.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.150,00
	6.150,00	20.803,75	6.150,00	0,00	20.803,75	0,00	0,00	0,00	1.734,75	19.069,00	6.150,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.921.172,68	0,00	0,00	0,00	1.921.172,68	967.981,08	33.592,00		1.001.573,08	919.599,60	953.191,60
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	533.117,74	0,00	0,00	0,00	533.117,74	434.127,99	15.595,00	0,00	449.722,99	83.394,75	98.989,75
	2.454.290,42	0,00	0,00	0,00	2.454.290,42	1.402.109,07	49.187,00	0,00	1.451.296,07	1.002.994,35	1.052.181,35
III.Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
	2.461.940,42	**20.803,75**	**6.150,00**	**0,00**	**2.476.594,17**	**1.402.109,07**	**49.187,00**	**0,00**	**1.453.030,82**	**1.023.563,35**	**1.059.831,35**

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Rechte in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

3 Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4 Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5 Schadenersatz

[1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder –bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.

[2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

[4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

[5] Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6 Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungs-gesellschaften. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

[6] Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10 Beendigung des Auftrags

[1] Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstauftrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Auftragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Auftragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Mit der Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

[4] Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt sind.

15 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand die berufliche Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Auftragnehmers als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

16 Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.